

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. Januar 2006

Nr. 2006/127

**Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 / Anpassung an den Neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches; Erste Lesung und Eröffnung eines beschränkten Vernehmlassungsverfahrens**

---

### **1. Erwägungen**

Der Bund wird den Neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches möglicherweise auf den 1. Januar 2007 ( eventuell erst auf den 1. Januar 2008 ) in Kraft setzten. Der Zeitpunkt ist noch unbestimmt. Dies hängt mit der Umsetzung der Verwahrungsinitiative zusammen, die in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2004 angenommen wurde. Der Bundesrat hat noch nicht entschieden, ob die Umsetzung im Rahmen der Totalrevision des Neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches erfolgen soll, die eigentlich längst abgeschlossen ist, oder ob die einschlägigen Bestimmungen zur lebenslangen Verwahrung für bestimmte Täterkategorien in einem separaten Beschluss erlassen werden sollen.

Obwohl diese Fragen noch offen sind, ist der Handlungsbedarf für den kantonalen Gesetzgeber hinsichtlich der Einführung des Neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches heute schon klar definiert. Er ist minimal, da die Vollzugsbestimmungen zur lebenslangen Verwahrung, wie auch immer sie lauten werden, auf Bundes- und nicht Kantonebene zu erlassen sind. Zu ändern bzw. einzufügen im Kanton sind demnach:

- Titel und Ingress des Gesetzes,
- Verweise auf Fundstellen im eidgenössischen Recht,
- rechtstechnische Bezeichnungen,
- Organisation und Bezeichnung von kantonalen Dienststellen und
- Einführung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern.

Mit Ausnahme der neuen Wahlkompetenz des Regierungsrates sind also keine materiellen Änderungen vorzunehmen. Es geht um die blosser Nachführung des kantonalen Rechts zwecks Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Bei dieser Gelegenheit sind die Änderungen infolge der Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111) nachzutragen.

In Anbetracht der untergeordneten Bedeutung ist die Teilrevision des kantonalen Vollzugsgesetzes weder im Legislaturplan noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan/IAFP als Projekt aufgenommen. Obwohl noch nicht feststeht, wann der Neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft

tritt, und wie die neue Verfassungsbestimmung zur lebenslangen Verwahrung umgesetzt wird, rechtefertigt sich die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

## 2. **Beschluss**

2.1 Der Entwurf für die Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 / Anpassung an den Neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird in erster Lesung beraten und beschlossen.

2.2 Das Departement des Innern (Amt für öffentliche Sicherheit) wird beauftragt und ermächtigt, bei den folgenden Stellen ein beschränktes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen:

Bau- und Justizdepartement, Rötihof, 4509 Solothurn

Departement für Bildung und Kultur, Rathaus, 4509 Solothurn

Finanzdepartement, Rathaus, 4509 Solothurn

Volkswirtschaftsdepartement, Rathaus, 4509 Solothurn

CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Allmendstrasse 32, 4703 Kestenholz

FdP Kanton Solothurn, Sekretariat, Krummturmstr. 15, 4500 Solothurn

Freiheitspartei-Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 332, 4622 Egerkingen

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

SLB Sozialliberale Bewegung, Iseli Martin, Präsident, Doktorhaus, 4703 Kestenholz

SP Kanton Solothurn, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 943, 4502 Solothurn

SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 148, 4502 Solothurn

EVP Kanton Solothurn, Eric Schenk, Präsident, Heimlisbergstr. 39, 4513 Langendorf

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Sekretariat, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Solothurnischer Anwaltsverband, Sekretariat, Westbahnhofstr. 2, 4502 Solothurn

Obergericht, Amthaus 1, 4502 Solothurn

Soloth. Juristenverein, p.A. C. Stampfli, Präsident, St. Niklausstr. 1, 4500 Solothurn

Gerichtskonferenz (GEKO), Amtsgerichtspräsident Frank Müller, Amthaus 2, 4502

Solothurn

Fachkommission Therapiezentrum IM SCHACHE, Yvonne Gasser De Silvestri, Präsidentin, Bielackerweg 20, 4556 Bolken

Aufsichtskommission für den Strafvollzug, p.A. Thomas Füeg, Türmlihausstr. 1, 4500 Solothurn

Strafvollzugskonkordat, Sekretariat, c/o Advokaturbüro Frauchiger, Alte Bernstr. 1, Postfach 1548, 5610 Wohlen

Interkant. Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern SO/BLBS p.A. Frau J. Kiss, Präsidentin, Strafgericht, 4410 Liestal

2.3 Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 2. Mai 2006. Das Departement des Innern (Amt für öffentliche Sicherheit) erstattet dem Regierungsrat auf Mitte 2006 Bericht über das Ergebnis der Vernehmlassung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Beilagen**

Vernehmlassungsentwurf

**Verteiler**

Departement des Innern, Amt für öffentliche Sicherheit (2) Reg. KK0517

Staatskanzlei (SCH, STU, AST)

Adressaten (21, Versand durch Amt für öffentliche Sicherheit)